



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.03.2020

Status der Asylbewerberinnen und Asylbewerberzahlen und ANKER-Einrichtungen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Asylbewerber, Flüchtlinge und Geduldete halten sich in Bayern zum aktuellen Zeitpunkt auf (bitte anhand der unterschiedlichen Unterbringungsformen wie zentrale und dezentrale Unterkünfte, ANKER-Einrichtungen, kreisfreie Städte, Landkreise, Regierungsbezirke und Aufenthaltsdauer in sechs Monate und ein/zwei/drei/vier/fünf Jahre sortiert aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie viele Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften (zentral und dezentral) konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können (bitte nach kreisfreie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sortiert aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie viele Geflüchtete in den ANKER-Einrichtungen konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können (bitte nach kreisfreie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sortiert aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten am 01.01.2018 sowie am 01.07.2019 in ANKER-Einrichtungen, Clearing- und Inobhutnahmestellen, Not- und Übergangseinrichtungen oder im Unterbringungssystem der Jugendhilfe und in Anschlussmaßnahmen (bitte nach Unterkunftsarten, kreisfreie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sortiert aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie viele Unterkunftsplätze werden bis Ende 2020 voraussichtlich für die Unterbringung von allen Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten in Bayern benötigt (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)? 4
- 2.3. Wie viele werden zur Verfügung stehen (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)? 4
- 3.1 Wie viele Auszugsberechtigte/-pflichtige leben länger als ein Jahr/zwei/drei Jahre in staatlichen und dezentralen Unterkünften in Bayern – gerechnet vom Zeitpunkt der Erteilung einer Auszugsberechtigung? 5
- 3.2 Wie sehen die Pläne der Staatsregierung für die ANKER-Einrichtungen aus (Kapazität jetzt und Ende 2020, Herkunftsländer und Flüchtlingsgruppen, die dort untergebracht werden sollen)? 5
- 3.3 Wie viele Asylbewerber/-innen wurden in den ANKER-Einrichtungen anerkannt, abgelehnt, abgeschoben oder sind nachweislich freiwillig ausgeweisert (bspw. mit REAG/GARP-Unterstützung; bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.1 Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Familien von Asylbewerber/-innen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen sind in Bayern untergebracht (bitte nach Geschlecht, Regierungsbezirken und Unterkunftsarten separiert auflisten)? 6
- 4.2 Wie viele schulpflichtige Menschen waren am 01.07.2020 und am 01.03.2020 in den ANKER-Einrichtungen untergebracht (bitte die jeweilige Dauer der Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen mit angeben)? 6
- 4.3 Wie viele Familien mit minderjährigen Kindern halten sich länger als sechs Monaten in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auf (bitte getrennt nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)? 7
- 5.1 Wie genau werden besonders schutzbedürftige Personen und LGBTIQ* nach der Registrierung der Asylsuchenden und vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch ein Screening i. S. d. Art. 21 der RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) identifiziert und umgehend dezentral, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen bzw. -wohnungen untergebracht? 8
- 5.2 Welche Regierungsbezirke verfügen über einem Konzept die in der Frage 5.1 angegebene Vorgaben erfüllt (bitte die vorhandenen Konzepte der Antwort hinzufügen)? 8
- 5.3 Wie genau werden die Personen, bei denen aufgrund des Screenings Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen festgestellt werden, einer medizinischen und/oder psychologischen Behandlung zugeführt? (bitte genau und nach ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)? 9
- 6.1 Wie genau wird bei der Aufnahme und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in den ANKER-Einrichtungen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) insbesondere durch die barrierefreie Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung und ihrer Unterkünfte sowie die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beachtet (bitte nach ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)? 9
- 6.2 Wie genau wird eine regelmäßige interne und externe Evaluation und ein Monitoring der vorstehenden Maßnahmen für schutzbedürftige Personen i. S. d. Art. 21 AufnahmeRL, ebenso für LGBTIQ*-Menschen, durchgeführt? 9
- 6.3 Wann wird die Evaluierung der Schulen in den ANKER-Einrichtungen abgeschlossen sein und die Ergebnisse herausgegeben werden? 9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.04.2020

1.1 Wie viele Asylbewerber, Flüchtlinge und Geduldete halten sich in Bayern zum aktuellen Zeitpunkt auf (bitte anhand der unterschiedlichen Unterbringungsformen wie zentrale und dezentrale Unterkünfte, ANKER-Einrichtungen, kreisfreie Städte, Landkreise, Regierungsbezirke und Aufenthaltsdauer in sechs Monate und ein/zwei/drei/vier/fünf Jahre sortiert aufschlüsseln)?

Die Unterbringungssituation in Bayern aktuell (Stand 29.02.2020) stellt sich wie folgt dar:

Regierungsbezirk	ANKER-Einrichtungen mit UnterkunftsDependancen	Gemeinschaftsunterkünfte	Dezentrale Unterkünfte	Summe
Oberbayern	2.459	8.356	19.728	30.543
Niederbayern	539	4.215	1.623	6.377
Oberpfalz	613	3.443	2.294	6.350
Oberfranken	1.269	1.994	1.951	5.214
Mittelfranken	887	4.024	4.861	9.772
Unterfranken	610	2.877	1.383	4.870
Schwaben	277	2.981	7.811	11.069
Gesamt	6.654	27.890	39.651	74.195

Eine detailliertere Darstellung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden bzw. werden die Daten betreffend die Aufenthaltsdauer nicht statistisch auswertbar erfasst und können in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufbereitet werden.

1.2 Wie viele Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften (zentral und dezentral) konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können (bitte nach kreisfreie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sortiert aufschlüsseln)?

Vorbemerkung: Im Bereich der sog. Anschlussunterbringung gibt es dezentrale Unterkünfte sowie Gemeinschaftsunterkünfte. Unabhängig von der Unterkunftgröße richtet sich die Unterscheidung dabei allein nach dem Betreiber: Gemeinschaftsunterkünfte werden von den Regierungen, dezentrale Unterkünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben.

Die Verteilung in den Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften stellt sich wie folgt dar.

Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	34.036
Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	9.357
Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG	4.514
Anerkannte (beinhaltet: Asylberechtigte Art. 16a GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG, sonstige Nichtleistungsberechtigte und sonstige Abschiebeschutzberechtigte § 25 Abs. 3 AufenthG)	15.619

Die in der Anschlussunterbringung untergebrachten Personen haben grundsätzlich alle einen Asylantrag gestellt. Vereinzelt stellen beispielsweise Neugeborene für den kurzen Zeitraum von Geburt bis Asylantragstellung dar.

Aufgrund ihres Aufenthaltsstatus verpflichtet, sich eine eigene Wohnung zu suchen und die Unterkunft zu verlassen, sind alle Anerkannten und Personen mit subsidiärem Schutz.

1.3 Wie viele Geflüchtete in den ANKER-Einrichtungen konnten bereits ihren Asylantrag stellen, sind im Verfahren, sind geduldet, haben subsidiären Schutz, sind anerkannt oder noch auf der Suche nach einer Wohnung, um aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen zu können (bitte nach kreisfreie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sortiert aufschlüsseln)?

In den ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependancen wurden zum Stand 29.02.2020 insgesamt 6.654 Personen untergebracht, davon

Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt) und sind somit im Verfahren	5.037
Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	171
Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG	83
Anerkannte (beinhaltet: Asylberechtigte Art. 16a GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG, sonstige Nichtleistungsberechtigte und sonstige Abschiebeschutzberechtigte § 25 Abs. 3 AufenthG)	55

Die Differenz zu den 6.654 untergebrachten Personen ergibt sich aus der Anzahl derer, die noch keinen formellen Antrag gestellt haben und aus denen, deren Antrag abgelehnt worden ist.

2.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten am 01.01.2018 sowie am 01.07.2019 in ANKER-Einrichtungen, Clearing- und Inobhutnahmestellen, Not- und Übergangseinrichtungen oder im Unterbringungssystem der Jugendhilfe und in Anschlussmaßnahmen (bitte nach Unterkunftsarten, kreisfreie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sortiert aufschlüsseln)?

Das zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales teilt hierzu mit:

Für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) ist das System der Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig. Eine Unterbringung von UMA in ANKER-Einrichtungen erfolgt nicht. UMA werden ausschließlich im System der Jugendhilfe untergebracht und versorgt.

Die statistische Zuordnung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten der Versorgung von UMA für den Freistaat Bayern ist in der beiliegenden Tabelle zu den Stichtagen 01.01.2018 und 01.07.2019 benannt. Eine gesonderte statistische Erhebung auf Landesebene, wie viele UMA in Clearing- und Inobhutnahmestellen, Not- und Übergangseinrichtungen untergebracht werden, erfolgt nicht.

2.2 Wie viele Unterkunftsplätze werden bis Ende 2020 voraussichtlich für die Unterbringung von allen Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten in Bayern benötigt (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)?

2.3. Wie viele werden zur Verfügung stehen (bitte jeweils anhand der Regierungsbezirke getrennt aufzählen)?

Die regelmäßig belegbare Bettenkapazität aller bayerischen Asylunterkünfte stellt sich derzeit (Stand 29.02.2020) wie folgt dar:

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Bettenkapazität
Oberbayern	35.584
Niederbayern	7.249
Oberpfalz	7.501
Oberfranken	7.221
Mittelfranken	13.236
Unterfranken	6.911
Schwaben	14.535
Gesamt	92.237

Die Unterbringungskapazitäten im Bereich der Erstaufnahme und im Bereich der Anschlussunterbringung richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Dieser befindet sich beständig im Fluss. Sowohl Kapazitätsakquise als auch ein Kapazitätsrückbau wird bedarfsorientiert in enger Abstimmung mit den zuständigen Regierungen veranlasst, sodass der Freistaat den Kapazitätsanforderungen zu jeder Zeit gerecht wird.

Im laufenden Jahr 2020 ist bislang ein leichter Rückgang der Zahl der in bayerischen Unterkünften untergebrachten Personen festzustellen.

3.1 Wie viele Auszugsberechtigte/-pflichtige leben länger als ein Jahr/zwei/drei Jahre in staatlichen und dezentralen Unterkünften in Bayern – gerechnet vom Zeitpunkt der Erteilung einer Auszugsberechtigung?

Die Daten betreffend die Auszugsberechtigten/-pflichtigen werden nicht statistisch auswertbar erfasst und können in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

3.2 Wie sehen die Pläne der Staatsregierung für die ANKER-Einrichtungen aus (Kapazität jetzt und Ende 2020, Herkunftsländer und Flüchtlingsgruppen, die dort untergebracht werden sollen)?

Die regelmäßig belegbare Kapazität sowie die Hauptherkunftsländer stellen sich in den ANKERn derzeit (Stand 29.02.2020) wie folgt dar:

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Hauptherkunftsländer
Oberbayern	4.624	Afghanistan, Ukraine, Moldawien, Nigeria, Jemen
Niederbayern	798	Syrien, Aserbaidshan, Senegal, Nigeria, Eritrea
Oberpfalz	926	Irak, Moldawien, Äthiopien, Syrien, Nigeria
Oberfranken	1.500	Iran, Irak, Georgien, Russland, Syrien
Mittelfranken	1.363	Syrien, Nigeria, Weißrussland, Kasachstan, Tadschikistan
Unterfranken	1.200	Somalia, Cote d'Ivoire, Nigeria, Armenien, Algerien
Schwaben	619	Türkei, Gambia, Irak, Nigeria, Afghanistan
Gesamt	11.030	Syrien, Irak, Nigeria, Moldawien, Afghanistan

Die Staatsregierung plant die Kapazitäten des ANKER Schwaben zu erweitern. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Veränderungen bei den Kapazitäten der ANKER in Planung.

3.3 Wie viele Asylbewerber/-innen wurden in den ANKER-Einrichtungen anerkannt, abgelehnt, abgeschoben oder sind nachweislich freiwillig ausgereist (bspw. mit REAG/GARP-Unterstützung; bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Daten werden statistisch nicht erhoben und müssten händisch ermittelt werden. Die Beantwortung kann in der für Schriftliche Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

4.1 Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Familien von Asylbewerber/-innen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen sind in Bayern untergebracht (bitte nach Geschlecht, Regierungsbezirken und Unterkunftsarten separiert auflisten)?

Da in den amtlichen Schuldaten weder der Status „Asylbewerber“ bzw. „Asylbewerberin“ noch der Status „Flüchtling“ erfasst wird, können aus dieser Quelle keine Angaben gemacht werden.

Die Unterbringungssituation von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter (6–18 Jahre) stellt sich aktuell (Stand 31.07.2019) laut Daten der Unterbringungsverwaltung wie folgt dar:

männlich:

Regierungsbezirk	ANKER-Einrichtung mit Unterkunfts-Dependancen	Gemeinschaftsunterkünfte	Dezentrale Unterkünfte
Oberbayern	207	568	1.335
Niederbayern	45	308	109
Oberpfalz	58	340	274
Oberfranken	107	148	223
Mittelfranken	58	403	546
Unterfranken	20	210	163
Schwaben	30	247	737
Gesamt	525	2.224	3.387

weiblich:

Regierungsbezirk	ANKER-Einrichtung mit Unterkunfts-Dependancen	Gemeinschaftsunterkünfte	Dezentrale Unterkünfte
Oberbayern	164	496	1.198
Niederbayern	35	262	112
Oberpfalz	42	272	225
Oberfranken	93	123	179
Mittelfranken	59	283	451
Unterfranken	14	160	147
Schwaben	20	246	558
Gesamt	427	1.842	2.870

4.2 Wie viele schulpflichtige Menschen waren am 01.07.2020 und am 01.03.2020 in den ANKER-Einrichtungen untergebracht (bitte die jeweilige Dauer der Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen mit angeben)?

Zum Stand 29.02.2020 waren rd. 950 schulpflichtige Personen in den ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependancen untergebracht. Wie viele es zum Stand 01.07.2020 sein werden, ist der Bayerischen Staatsregierung nicht bekannt.

4.3 Wie viele Familien mit minderjährigen Kindern halten sich länger als sechs Monaten in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auf (bitte getrennt nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?

		Anzahl Familien
ANKER Oberbayern		
ANKER-Einrichtung	Manching/Ingols.	5
Ankunftszentrum München	München	-
Kurzaufnahme	München	-
Unterkunfts-DP	Fürstenfeldbruck	9
Unterkunfts-DP	Garmisch-Partenk.	2
Unterkunfts-DP		
Manchinger Str. (P3)	Ingolstadt	10
Unterkunfts-DP		
Marie-Curie-Str.	Ingolstadt	7
Unterkunfts-DP		
Neuburgerstr.	Ingolstadt	2
Unterkunfts-DP Am Moosfeld	München	9
Unterkunfts-DP		
Funk-Kaserne	München	10
Unterkunfts-DP	Waldkraiburg	8
ANKER Niederbayern		
ANKER-Einrichtung	Deggendorf	2
Unterkunfts-DP	Hengersberg	-
Unterkunfts-DP	Osterhofen	1
Unterkunfts-DP	Stephansposching	-
ANKER Oberpfalz		
ANKER-Einrichtung	Regensburg	3
Unterkunfts-DP	Regensburg	2
Unterkunfts-DP	Schwandorf	3
ANKER Oberfranken		
ANKER-Einrichtung	Bamberg	9
ANKER Mittelfranken		
ANKER-Einrichtung	Zirndorf	2
Unterkunfts-DP	Neuendettelsau	-
Unterkunfts-DP Beuthener Str.	Nürnberg	16
Unterkunfts-DP		
Witschelstr.	Nürnberg	2
Unterkunfts-DP		
Wertachstr.	Nürnberg	1
ANKER Unterfranken		
ANKER-Einrichtung	Geldersheim/ Niederwerrn	6

ANKER Schwaben		
Behördenzentrum	Augsburg	-
Unterkunfts-DP		
Hohenstaufenstr.	Augsburg	-
Unterkunfts-DP		
Berliner Allee	Augsburg	2
Unterkunfts-DP		
Kobelweg	Augsburg	-
Unterkunfts-DP	Mering	-

Insgesamt befanden sich mit Stand 29.02.2020 in den ANKERn 111 Familien, die sich dort länger als sechs Monate aufhielten. Nach den Rückmeldungen der Regierungen sind darunter allerdings mindestens 23 Familien, die unmittelbar bzw. in Kürze zur Verteilung in die Anschlussunterbringung anstanden; zudem zwei weitere, bei denen in Kürze die freiwillige Ausreise anstand. Schließlich ist darunter eine große Anzahl von Familien, die aus persönlichen Gründen im ANKER bleiben möchte, etwa wegen eines Palliativfalles oder aus (sonstigen) medizinischen Gründen.

5.1 Wie genau werden besonders schutzbedürftige Personen und LGBTIQ* nach der Registrierung der Asylsuchenden und vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch ein Screening i. S. d. Art. 21 der RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) identifiziert und umgehend dezentral, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen bzw. -wohnungen untergebracht?

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen einen entsprechenden Bedarf festzustellen. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung bezüglich besonderer Bedürfnisse ernst und ergreift die erforderlichen Schritte. Insbesondere besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Wahl der Unterbringungsform (Barrierefreiheit, separate Unterbringung etc.) auf besondere Bedarfe zu reagieren. Bei der Berücksichtigung von Schutzbedarf im Rahmen der Unterbringung ist vor der Zuweisung in eine dezentrale Unterkunft vorrangig zu prüfen, ob diesem im Rahmen der Unterbringung in einem ANKER Rechnung getragen werden kann.

Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ – siehe Anlage) entwickelt, mit dessen Hilfe der Schutz und die Sicherheit aller – insbesondere vulnerabler – untergebrachten Personen noch besser ausgestaltet werden kann. Hierfür werden zudem sog. Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt. Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sind speziell geschultes Personal, sensibilisieren die Mitarbeiter der jeweiligen Unterkunftsverwaltung für das Thema Gewaltschutz, stehen mit lokalen Fachstellen in Kontakt, unterstützen die jeweiligen Regierungen hinsichtlich der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes und erstellen ein konkretes Gewaltschutzkonzept für die jeweilige Unterkunft, in der sie eingesetzt sind.

5.2 Welche Regierungsbezirke verfügen über einem Konzept die in der Frage 5.1 angegebene Vorgaben erfüllt (bitte die vorhandenen Konzepte der Antwort hinzufügen)?

Das „Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ (vgl. Frage 5.1) gilt für alle Unterkünfte in Bayern. Darüber hinaus befinden sich einrichtungsspezifische Schutzkonzepte für den Gewaltschutz in der Erstellung.

5.3 Wie genau werden die Personen, bei denen aufgrund des Screenings Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen festgestellt werden, einer medizinischen und/oder psychologischen Behandlung zugeführt? (bitte genau und nach ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)?

In den Ärztezentren der ANKER Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz gibt es im Rahmen der kurativen Betreuung auch ein psychiatrisches Versorgungsangebot für die Bewohner. Neben diesem niederschweligen Angebot steht es selbstverständlich allen Asylbewerbern offen, sich an die niedergelassenen Ärzte vor Ort zu wenden.

6.1 Wie genau wird bei der Aufnahme und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in den ANKER-Einrichtungen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) insbesondere durch die barrierefreie Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung und ihrer Unterkünfte sowie die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beachtet (bitte nach ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)?

Entsprechend der Ziele von „Bayern barrierefrei bis 2023“ wird sichergestellt, dass Asylbewerber mit einer Behinderung die notwendigen Verfahrensschritte und Behördengänge in den ANKER-Einrichtungen barrierefrei wahrnehmen können. Darüber hinaus werden Asylbewerber mit einer Behinderung in allen ANKERn einer ausgewählten und bedarfsgerechten Unterkunft zugewiesen, die den besonderen Bedürfnissen der Asylbewerber mit einer Behinderung Rechnung trägt.

6.2 Wie genau wird eine regelmäßige interne und externe Evaluation und ein Monitoring der vorstehenden Maßnahmen für schutzbedürftige Personen i. S. d. Art. 21 AufnahmeRL, ebenso für LGBTIQ*-Menschen, durchgeführt?

Das „Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ sieht ein Monitoring vor, welches derzeit im Rahmen von Sitzungen einer Arbeitsgruppe von Vertretungen aus den Regierungen unter Leitung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration evaluiert wird. Darüber hinaus werden künftig einrichtungsspezifische Schutzkonzepte und Maßnahmen durch die jeweilige Regierung anlassbezogen evaluiert.

6.3 Wann wird die Evaluierung der Schulen in den ANKER-Einrichtungen abgeschlossen sein und die Ergebnisse herausgegeben werden?

Nach Angaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus befindet sich die Evaluation aktuell in der Auswertung der Daten. Zeitliche Angaben zum Abschluss der Evaluation können derzeit nicht getroffen werden.



Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt

Handlungsgrundsätze und Maßnahmen

Stand: 19.Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage.....	4
a. Asylunterbringung in Bayern	4
b. Allgemeine Grundsätze humanitärer Unterbringung.....	4
c. Gewaltbegriff.....	5
d. Anwendungsbereich	5
aa. Räumlich	5
bb. Personell	5
cc. Inhaltlich	6
2. Modul Räumliche Unterbringung	6
a. Allgemeine Grundsätze der Belegungssteuerung	6
b. Spezielle Belegungsmaßnahmen.....	7
aa. Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit und ohne Kinder	7
bb. Frauenhauszugang.....	7
cc. Auszugsgestattungen	8
c. Sanitärräume	8
aa. Allgemeine Grundsätze	8
bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen.....	8
d. Abschließbarkeit	8
aa. Allgemeine Grundsätze	8
bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen.....	8
e. Beleuchtung.....	9
f. Zusätzlicher Raumbedarf	9
3. Modul Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit in Asylunterkünften	9
a. Allgemeine Grundsätze	9
b. Unterbringung von straffälligen/gefährlichen Personen	10
c. Sicherheitsdienste.....	11
aa. Allgemeine Grundsätze	11
bb. Personelle Anforderungen	11
4. Modul Personal	12
a. Personalauswahl.....	12
b. Weibliches Personal	13
c. Schulung.....	13
5. Modul Betreuung und Beratung	14
a. Flüchtlings- und Integrationsberatung	14

b. Medizinische und psychologische Versorgung	15
6. Modul Wertevermittlung.....	15
a. Rechtskundeunterricht	15
b. Erstorientierungskurse	16
7. Modul Information und Ansprechpartner.....	16
a. Bereitstellung von Informationsmaterial	16
b. Besondere Ansprechpartner für Fragen separater Unterbringung von Frauen	17
8. Modul Kooperationen	17
a. Funktionsstellen des BMFSFJ.....	17
b. Allgemeine Institutionen	18
9. Monitoring	18

Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung **zur Prävention von Gewalt**

1. Ausgangslage

Die Asylunterbringung unterfällt der Zuständigkeit der Länder.

Das Bayerische Schutzkonzept ist Grundlage der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaats Bayern. Es spiegelt den hohen Stellenwert wieder, den der Freistaat Bayern der Aufgabe der humanitären Unterbringung Schutzsuchender einräumt. Oberste Priorität hat die Einhaltung menschlicher Rahmenbedingungen und die Achtung der Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Sicherheit in und im Umfeld von Asylunterkünften, insbesondere der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, ist der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

a. Asylunterbringung in Bayern

Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft zunächst in den von den Regierungen betriebenen früheren Aufnahme- bzw. seit 1. August 2018 ANKER-Einrichtungen untergebracht; die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach Maßgabe der §§ 47, 30a Abs. 3 AsylG.

Hieran kann sich – je nach Fallgestaltung – bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise die sogenannte Anschlussunterbringung anschließen. Diese findet entweder in den von den Regierungen betriebenen Gemeinschaftsunterkünften oder in den von den Kreisverwaltungsbehörden betriebenen dezentralen Unterkünften statt.

b. Allgemeine Grundsätze humanitärer Unterbringung

Bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden steht für die Bayerische Staatsregierung die Humanität an erster Stelle. Die Ausgestaltung der konkreten Parameter für die Räumlichkeiten in der Asylunterbringung liegt für die ANKER-Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksregierung und bei der dezentralen Unterbringung in der Verantwortung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Umsetzung aller genannten Schutzmaßnahmen muss sich dabei den Gegebenheiten in den jeweiligen (zumeist angemieteten) Immobilien anpassen.

In jedem Fall bringt der Freistaat alle Schutzsuchenden während des Asylverfahrens menschenwürdig unter. So stellt er von Anfang an den Zugang zu Verpflegung, Gesundheitsversorgung und medizinischer Versorgung sicher.

c. Gewaltbegriff

Die Ausübung von Gewalt ist vielschichtig und kann sich in unterschiedlicher Ausprägung und Art – auf physischer oder psychischer Ebene – auswirken. Die humanitäre Unterbringung in Bayern strebt den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor jeglicher Form von Gewalt an.

d. Anwendungsbereich

aa. Räumlich

Das Bayerische Schutzkonzept erfasst alle Formen der Unterbringung von Asylsuchenden in Bayern (vgl. Ziff. 1. lit. a.).

bb. Personell

Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz aller in den Asylunterkünften Untergebrachten sehr ernst.

Zielrichtung des Bayerischen Schutzkonzepts ist es daher, den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen und Übergriffen jeder Art auf verschiedensten Ebenen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen.

Gleichwohl berücksichtigt das Bayerische Schutzkonzept trotz der auf alle Untergebrachten ausstrahlenden Schutzwirkung auch individuelle Umstände einzelner Gruppen wie beispielsweise spezielle Bedürfnisse von Frauen und Kindern, denen durch ergänzende Maßnahmen besonders Rechnung getragen wird.

Soweit situativ einschlägig, gelten die zum Schutz von Frauen vorgesehenen Maßnahmen für die Unterbringung anderer vulnerabler Gruppen entsprechend.

cc. Inhaltlich

Das nachfolgend dargestellte Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt spiegelt die wesentlichen Aspekte der Gewaltprävention auf verschiedensten Ebenen wieder. Die ergriffenen Maßnahmen unterliegen dabei einer fortlaufenden Anpassung an die sich wandelnden Gegebenheiten und – im Zusammenwirken mit den Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und weiteren Akteuren – einer ständigen Fortentwicklung und Überprüfung.

Ein wesentlicher Baustein des Schutzes vor Gewalt in Asylunterkünften ist es, den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen (unter anderem Kapazität, bauliche Gegebenheiten, Belegungsstruktur) vor Ort Rechnung zu tragen. Das bayerische Schutzkonzept gibt folglich einen Rahmen für einrichtungsspezifische Konzepte vor, die angesichts der Anpassung an die individuellen Umstände vor Ort notwendig und ausdrücklich erwünscht sind, vgl. Nr. 1 lit. b.

2. Modul Räumliche Unterbringung

Dem Schutzbedürfnis der Untergebrachten wird seitens der Unterbringungsverwaltung sowohl durch die Aufstellung und Einhaltung allgemeiner Grundsätze der Belegungssteuerung, als auch flankierend durch spezielle Maßnahmen Rechnung getragen.

a. Allgemeine Grundsätze der Belegungssteuerung

Im Rahmen bestehender Kapazitäten nehmen die zuständigen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bei der Belegungssteuerung auf die jeweils individuellen Umstände des Einzelfalles Rücksicht. Hierbei wird insbesondere Aspekten wie Herkunft, Geschlecht, Familienverbund, sexuelle Orientierung, Ethnien oder Religion – soweit diese offenbart werden oder der Unterbringungsverwaltung sonst bekannt sind – Rechnung getragen. Ferner wird an allen Standorten grundsätzlich darauf geachtet, alleinreisende Männer getrennt von Familien und alleinreisenden Frauen unterzubringen. Darüber hinaus werden alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder in unmittelbarer Nähe zu anderen Frauen und Familien untergebracht. Frauen mit Kindern wird ein eigener Raum zugewiesen.

In den Unterkünften, insbesondere den ANKER-Einrichtungen, soll auf eine Mischung aus größeren und kleineren Wohneinheiten (2- bis 4-Personenzimmer) geachtet werden. So

wird den Bedürfnissen alleinreisender Frauen und Familien, aber auch kulturellen Besonderheiten und weiteren Aspekten Rechnung getragen.

b. Spezielle Belegungsmaßnahmen

Neben der oben dargestellten allgemeinen Belegungssteuerung wird den Umständen des Einzelfalles und spezifischen Bedarfen durch ergänzende spezielle Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung Schutzsuchender Rechnung getragen.

aa. Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit und ohne Kinder

Angepasst an den Bedarf und die vorhandenen Kapazitäten stehen ergänzend zur Belegungssteuerung für Frauen mit und ohne Kinder zusätzliche separate Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die bereitgestellten separaten Unterbringungsmöglichkeiten reichen von ausschließlich von Frauen mit und ohne Kinder genutzten Unterkünften über die Nutzung abgetrennter Teilbereiche in ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentralen Unterkünften bis hin zur zeitweisen Belegung von Wohnungen durch alleinreisende Frauen bzw. von Frauen und deren Kinder.

Flankierend können bei entsprechendem Bedarf durch die Umwandlung bestehender gemischt belegter Unterkünfte in Frauenunterkünfte, die Abtrennungen einzelner Bereiche in bestehenden Unterkünften oder durch die Zurverfügungstellung von Wohnungen kurzfristig zusätzlich weitere separate Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Der Bestand sowie die Auslastung der separaten Unterbringungsmöglichkeiten werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Im Bedarfsfall erfolgt eine entsprechende Nachsteuerung.

Die Zuweisung in die separaten Unterbringungsmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

bb. Frauenhauszugang

Daneben erhalten Asylbewerberinnen bei Bedarf auch Schutz und Zuflucht in Frauenhäusern. Die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts einer Asylbewerberin ist über § 6 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) möglich.

cc. Auszugsgestattungen

Gemäß Art. 4 Aufnahmegesetz (AufnG) ist in begründeten Ausnahmefällen auch eine Auszugsgestattung aus der Asylunterkunft mit der Folge einer privaten Wohnsitznahme vorgesehen.

Art. 4 AufnG enthält eine nicht abschließende Auflistung möglicher Auszugsgründe. Der individuelle Ausnahmefall wird dabei einer eingehenden Prüfung der vor Ort zuständigen Behörden unterzogen. Ein Grund für eine Auszugsgestattung kann beispielsweise bestehen, wenn der erforderliche Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

c. Sanitärräume

aa. Allgemeine Grundsätze

Sanitärräume werden räumlich getrennt und abschließbar für weibliche und männliche Bewohner vorgesehen und auf geeignete Weise vor Einsicht geschützt. Eine Einrichtung von Sanitärräumen in Kellergeschossen wird vermieden.

bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen

Die Sanitärräume für Frauen mit und ohne Kinder werden im Falle der Unterbringung in separaten Unterbringungsmöglichkeiten zudem im separaten Unterbringungsbereich bereitgestellt.

d. Abschließbarkeit

aa. Allgemeine Grundsätze

Eine generelle Abschließbarkeit der Unterkunftsräume ist wegen brandschutzrechtlicher Vorgaben sowie weiterer Sicherheitsaspekte und der besonderen Belegungssituation nicht möglich.

In ANKER-Einrichtungen und in vielen Gemeinschaftsunterkünften besteht ein entsprechender Schutz durch Sicherheitspersonal.

bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen

Im Falle der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Abschließbarkeit des Zugangs zum separaten

Frauenbereich vorgesehen ist oder die erforderliche Sicherheit durch Bewachung gewährleistet wird.

e. Beleuchtung

Mittels Beleuchtungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass alle Räume und Wege innerhalb der Einrichtung ganztags ausreichend beleuchtet sind.

Die Außenbereiche werden im Rahmen der Berücksichtigung weiterer Belange, insbesondere derer der Anwohner, ausreichend ausgeleuchtet.

f. Zusätzlicher Raumbedarf

Zusätzliche Räumlichkeiten werden zum Zwecke der Beratung, als Rückzugsort, als Aufenthaltsraum oder für andere vor Ort gegebene Bedarfe zur Verfügung gestellt.

Durch die Bereitstellung derartiger Ausweichflächen für die Bewohner wird für mehr Privatsphäre, Tagesstrukturierung sowie Deeskalation gesorgt. Durch die zusätzliche Ermöglichung von Beratung in speziell dafür vorgesehen Räumlichkeiten oder ergänzend im Rahmen von Treffen in Frauen-Cafés können zudem Problemlagen erkannt und Abhilfe geschaffen werden.

3. Modul Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit in Asylunterkünften

a. Allgemeine Grundsätze

Die Gewährleistung der Sicherheit in und um die Asylunterkünfte setzt ein konzertiertes Vorgehen aller beteiligten Behörden voraus. Durch die verschiedenen Akteure, insbesondere die Justizbehörden, die Bayerische Polizei, die Ausländerbehörden und die Unterbringungsverwaltung werden daher vielfältige Anstrengungen, insbesondere im Bereich des Informationsaustauschs (s.u.) unternommen, um diesem Anliegen gerecht zu werden und vor allem vulnerable Personengruppen vor Übergriffen zu schützen.

Durch die Unterbringungsverwaltung werden zu diesem Zweck insbesondere die oben genannten Maßnahmen getroffen bzw. Grundsätze beachtet. Ferner ist sie gehalten, entsprechend generelle, konzeptionelle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (siehe nachfolgend b. und c.) zu treffen und im konkreten Einzelfall weitergehende Maßnahmen der zuständigen Sicherheitsbehörden zu initiieren. Im Übrigen verfügt die Unterbringungsverwaltung selbst über keine über das Hausrecht hinausgehenden rechtlichen Eingriffsbefugnisse, um die öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft aufrecht zu erhalten.

b. Unterbringung von straffälligen/gefährlichen Personen

Die Unterbringungsverwaltung sieht sich in den Unterkünften auch mit Personen konfrontiert, die in und außerhalb der Unterkünfte teilweise massiv auffällig werden oder aber nach Haftentlassung mangels Alternativen wieder in einer staatlichen Unterkunft unterzubringen sind.

Insbesondere bei der Betreuung und Überwachung von rückfallgefährdeten Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde, erfolgt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden sowie ein Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zudem wurde das Meldekonzept „Meldewege bei straffälligen und gefährlichen Ausländern in Asylbewerberunterkünften“ erarbeitet. Konkret werden im Konzept ein Kriterienkatalog unterbringungsrelevanter Straftaten festgelegt, sicherheitsrelevante Fallkonstellationen identifiziert und sodann für jede Fallkonstellation ein bestimmter Meldeweg zwischen Polizei, Justizbehörden, Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen und Unterbringungsverwaltung festgelegt.

Liegen der Unterbringungsverwaltung Informationen zu straffälligen / gefährlichen Personen vor, so können von dieser Seite im Rahmen eigener Möglichkeiten und ggf. in Abstimmung mit anderen Stellen geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Verlegung in eine Unterkunft mit Sicherheitsdienst oder eine Unterkunft ohne Frauen und Kinder getroffen werden. Hierzu wurde den Regierungen seitens des StMI ein Katalog mit entsprechenden Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben.

Um auf Seiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen, ist bei den Regierungen eine einheitlichen Kontaktstelle, ein sogenannter Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, an den die Informationen durch die Bayerische Polizei und die Justizbehörden zu richten sind und durch den sie hiernach an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden. Die SPOCs sollen sich untereinander austau-

schen und der Justiz oder der Polizei bei Rückfragen zur Unterbringungssituation zur Verfügung stehen.

c. Sicherheitsdienste

aa. Allgemeine Grundsätze

Darüber hinaus wird durch den verstärkten Einsatz externer Sicherheitsdienste in den Unterkünften erheblich zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner beigetragen und darauf hingewirkt, dass Konflikte und Straftaten bereits im Vorfeld verhindert werden. Hierdurch wird insbesondere der Schutz von Frauen und Kindern sowie anderen vulnerablen Gruppen gewährleistet.

In allen ANKER-Einrichtungen und den entsprechenden Unterkunftsdependancen sowie in zahlreichen Unterkünften der Anschlussunterbringung sind rund um die Uhr Sicherheitsdienste eingesetzt, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Der konkrete Einsatz des Sicherheitspersonals wird individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten und hängt von verschiedenen Faktoren – wie der Lage des Objekts, der Form der Unterbringung oder auch der Struktur der Untergebrachten – ab. Kommt es in einer Unterkunft verstärkt zu Problemen, wird der Sicherheitsdienst lageangemessen aufgestockt.

Teilweise sind in den Unterkünften der Anschlussunterbringung auch mobile Sicherheitsdienste im Einsatz, die verschiedene Unterkünfte bestreifen.

bb. Personelle Anforderungen

Bei der Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsdienste gelten die vergaberechtlichen Vorgaben. Insoweit finden sowohl nationale als auch europarechtliche Vorgaben Beachtung.

Die Vergabe von Aufträgen durch die Regierungen erfolgt auf Grundlage eines umfangreichen Leistungskatalogs. Neben den Regelungen der Gewerbeordnung (insbesondere § 34a GewO) bestehen unter anderem folgende Anforderungen, die vom Bewerber nachzuweisen sind bzw. auf die er bei Zuschlagserteilung vertraglich verpflichtet wird:

- Antidiskriminierungsgespräch nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG),

- jährliche Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind, interkulturelle Kompetenz aufweisen und insbesondere mit Kommunikationsproblemen und Sprachbarrieren umgehen können,
- Verpflichtung der beauftragten Unternehmen, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden (ausdrücklich vorgeschriebene Schulungsbestandteile sind interkulturelle Kompetenz, kulturelle Grundorientierung, Umgang mit Stereotypen) und jährliche Vorlage eines Nachweises dieser Schulung.

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen des Sicherheitspersonals. Darüber hinaus werden vertragliche Regelungen fixiert, um den jeweils konkreten sensiblen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die Regierungen veranlassen zudem seit November 2014 eine Sicherheitsüberprüfung der vom Sicherheitsdienstleister eingesetzten Personen durch Polizei/LKA und Verfassungsschutz.

Die Anforderungen an die eingesetzten Dienstleister sind einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Die Vorgaben werden den aktuellen Entwicklungen entsprechend angepasst.

4. Modul Personal

a. Personalauswahl

In Bayern befinden sich die Asylunterkünfte unter staatlicher Leitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden sind unmittelbar der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

In einzelnen Unterkünften gibt es sogenannte Betreibermodelle. Darunter werden Dienstleistungen gefasst, die sich im weitesten Sinne mit der Betreuung (keine Flüchtlings- und Integrationsberatung) und der Verwaltung der Unterkunft beschäftigen. Nicht umfasst sind hoheitliche Tätigkeiten; diese werden stets von Beschäftigten der Regierungen wahrgenommen.

Weit überwiegend wird externes Personal durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege gestellt.

In Abhängigkeit der jeweiligen Ausschreibung und damit auch teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die Qualifikation werden an die Dienstleistungserbringer regelmäßig folgende Anforderungen gestellt:

- Fachlich: Abgeschlossene Berufsausbildung in Zusammenhang mit der Unterbringung, Pflege oder Betreuung von Menschen; Berufserfahrung im Bereich der Personenunterbringung (z.B. Aufnahmeeinrichtung, Hotel, Hostel o.Ä.) und Facility-Management; Management- und Formalisierungsfähigkeiten.
- Persönlich: Hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz, Deeskalationsfähigkeit im Umgang mit Asylbewerbern, Serviceorientierung, Flexibilität, freundliches und gepflegtes Auftreten.

In Abhängigkeit von der konkret zu vergebenden Tätigkeit werden auch weitere, häufig speziellere, Befähigungen vorausgesetzt.

b. Weibliches Personal

In den Unterkünften arbeitet im Wach- und Pfortendienst regelmäßig auch weibliches Personal. Auch im Bereich der Registrierung ist eine Vielzahl von Frauen tätig, die als Ansprechpartnerinnen dienen können und an die sich Frauen vertrauensvoll wenden können.

c. Schulung

Die Fachkräfte der Unterbringungsverwaltung sowie der Flüchtlings- und Integrationsberatung sind wichtige Multiplikatoren. Sie benötigen in erster Linie Hintergrundinformationen zur Lebenswelt der Untergebrachten sowie zu den Phänomenbereichen Radikalisierung und Salafismus, um einschätzen zu können, in welchem Fall religiöse und kulturelle Besonderheiten zum Tragen kommen und ab wann eine Radikalisierung in Betracht kommt. In diesem Fall müssen sie mögliche Indizien einordnen können und die bestehenden Ansprechpartner sowie Beratungs- und Hilfsangebote des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus kennen. In Kooperation zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie dem Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) werden

regelmäßig zielgruppenspezifische Schulungen zur frühzeitigen Erkennung potentieller Radikalisierung durchgeführt. Zielgruppe sind die in der Unterbringungsverwaltung Beschäftigten sowie die Fachkräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung.

5. Modul Betreuung und Beratung

a. Flüchtlings- und Integrationsberatung

Der Freistaat Bayern fördert auf freiwilliger Basis in großem Umfang Beratungskräfte. Mit Inkrafttreten der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie zum 1. Januar 2018 wurden die bisherigen Förderbereiche der Asylsozialberatung und der landesgeförderten Migrationsberatung zur sogenannten Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengelegt und damit eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ geschaffen. Die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater stehen sowohl Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als auch dauerhaft Bleibeberechtigten mit Migrationshintergrund beratend zur Seite, wobei sie auf die jeweilige Bedarfslage der zu Beratenden eingehen. Empfänger der staatlichen Zuwendung sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern.

Ziel der Flüchtlings- und Integrationsberatung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Richtlinie unter anderem, über die Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt aufzuklären, die wechselseitige Akzeptanz und das gegenseitige Verständnis zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen zu fördern und die Konfliktbewältigung in den Unterkünften sowie im sozialen Umfeld zu unterstützen. Durch die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater wird daher eine gewaltpräventive Wirkung erreicht, zumal durch die Unterstützung der Asylsuchenden Frustrationen abgebaut und verhindert werden. Die Beratungskräfte stehen bei (drohenden oder bereits gemachten) Gewalterfahrungen als Ansprechpartner zur Verfügung, können spezielle Beratungsangebote im Bereich Gewaltschutz vermitteln oder aber die Sicherheitsbehörden alarmieren, so dass präventive und repressive Maßnahmen gegen den / die Täter ergriffen werden können.

Sie wirken zudem auf eine Verzahnung mit ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsen und den vor Ort tätigen Unterkunftsverwaltungen hin und stellen daher nicht nur bezüglich des zu betreuenden Personenkreises einen erheblichen Multiplikator dar, um präventive Gesichtspunkte des Gewaltschutzes zu vermitteln und Handlungshinweise beim Umgang mit Gewalt zu geben. Gleiches gilt im Übrigen für die vom StMI geförderten Integrationslotsen

selbst, die den ehrenamtlich Tätigen als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung stehen und auch in Krisensituationen Ansprechpartner bei den Behörden vermitteln können.

b. Medizinische und psychologische Versorgung

Soweit erforderlich wurden in sämtlichen ANKER-Einrichtungen sowie deren Unterkunftsdependancen sog. Ärztezentren eingerichtet, um die kurative Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vor Ort vornehmen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen in der Regel auch pädiatrische, gynäkologische, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung.

Aufgrund der vielfältigen Konflikte in den Herkunftsländern oder auf der Flucht gemachten Erfahrungen leiden nicht wenige Untergebrachte unter einer psychischen Beeinträchtigung, insbesondere in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sofern keine Behandlung erfolgt, besteht die Gefahr der Chronifizierung. Darüber hinaus können – je nach Art der Erkrankung – Aggressionen und damit Gewaltbereitschaft, Fremdgefährdungen und Selbstgefährdungen auftreten.

Grundsätzlich können Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen dies im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, nach § 6 AsylbLG psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungen im Rahmen des allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebots in Anspruch nehmen. Diesbezüglich haben sie vom ersten Tag ihrer Anwesenheit in Bayern an das Recht auf freie Arztwahl. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen.

6. Modul Wertevermittlung

Den Untergebrachten werden möglichst frühzeitig die hiesige Werteordnung, insbesondere Grundwerte wie Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit sowie gewaltfreie Formen der Konfliktlösung und das staatliche Gewaltmonopol vermittelt.

a. Rechtskundeunterricht

In Bayern erfolgt in den Gemeinschaftsunterkünften auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (StMJ) ein Rechtskundeunterricht, mit dem Asylbewerbern die grundlegenden Werte unserer Rechts- und Verfassungsordnung näher gebracht werden.

Im Zuge dessen werden insbesondere Werte der Demokratie, der Meinungs- und Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung von Mann und Frau (hier im Speziellen auch das Verbot häuslicher Gewalt), Toleranz, sowie die Grundprinzipien der Rechtsordnung behandelt.

b. Erstorientierungskurse

Ein weiteres Modul der Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellen die sogenannten Erstorientierungskurse dar. Bei diesem bisherigen Modellprojekt handelt es sich um Deutschkurse, die inhaltlich speziell auf die Lebenssituation von Asylsuchenden und Geduldeten zugeschnitten sind und einen möglichst frühzeitigen Spracherwerb gewährleisten sollen. Das Angebot umfasst 300 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Parallel zum Spracherwerb erfolgen Erstorientierungsmaßnahmen, die insbesondere die Vermittlung von Werten wie Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit beinhalten. Seit 1. Juli 2017 fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Projektförderung die Durchführung von Kursen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylsuchende. Inhaltlich richten sich die Kurse nach dem vom BAMF in Zusammenarbeit mit dem (damals zuständigen) StMAS entwickelten Konzept zum o.g. Modellprojekt.

7. Modul Information und Ansprechpartner

a. Bereitstellung von Informationsmaterial

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ungehinderten Zugang zu Informationsmaterial über ihre Rechte bei Gewalt und über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten. Zu diesem Zweck werden beispielsweise die Broschüren "Ehe, Familie, Kindererziehung", "Grundlegende Prinzipien und Werte der deutschen Rechtsordnung", "Grundfragen des deutschen Strafrechts" (abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/handouts/>) sowie die Broschüre "So funktioniert die deutsche Rechtsordnung – eine Hilfestellung für Flüchtlinge und Asylbewerber" (abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/broschuere/>) in den entsprechenden Sprachen bereitgehalten.

Ergänzend hängen die Telefonnummern der Polizei (110) sowie der mehrsprachig beratenden Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (kostenlose Rufnummer: 08000 116 016) und „Schwangere in Not“ (kostenlose Rufnummer: 0800 40 40 020) aus.

In vielen Unterkünften steht weiteres Informationsmaterial zur Verfügung.

b. Besondere Ansprechpartner für Fragen separater Unterbringung von Frauen

Speziell für den Themenkomplex der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder sind im Freistaat Bayern bei den Regierungen besondere Ansprechpartner eingerichtet.

Fragen und Anliegen bezüglich der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder können auf diese Weise einer möglichst direkten und damit noch schnelleren Klärung und Hilfestellung zugeführt werden. Um eine reibungslose Kontaktaufnahme zu ermöglichen, wurden die Ansprechpartner den entsprechenden Stellen insbesondere der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen kommuniziert.

8. Modul Kooperationen

Ergänzend arbeitet der Freistaat Bayern mit diversen weiteren Stellen zusammen, um gemeinsam das Ziel des Gewaltschutzes bestmöglich zu erreichen.

a. Funktionsstellen des BMFSFJ

Seitens des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF wurden im Jahr 2016 gemeinsame Mindeststandards der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Diese erfuhren im Jahr 2017 eine Aktualisierung und Erweiterung in Gestalt der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“.

Die genannten Mindeststandards sind Richtwerte für die bayerische Unterbringungsverwaltung.

Flankierend zur Entwicklung der Mindeststandards etablierte das BMFSFJ im Jahr 2016 deutschlandweit sogenannte Funktions- oder Koordinatorenstellen (derzeit 100 Stellen).

Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist es, in Asylunterkünften spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren. Zu diesem Zweck werden sie in einer Asylunterkunft angesiedelt. Von dieser Unterkunft aus betreuen die Koordinatorinnen und Koordinatoren auch weitere Asylunterkünfte im Wege der Konsultation. Diese Mindeststandards sollen dabei als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in Asylunterkünften fungieren.

Im Freistaat Bayern wurden derartige Stellen in unterschiedlichen Asylunterkünften eingerichtet.

b. Allgemeine Institutionen

Im Wege eines regelmäßigen Austausches können die Expertise unterschiedlicher Stellen gebündelt und so die unterschiedlichsten Bedarfe abgedeckt werden. Deshalb steht die Unterbringungsverwaltung in regelmäßigem Kontakt mit den Wohlfahrtsverbänden, Frauenunterstützungseinrichtungen und diversen Beratungseinrichtungen.

9. Monitoring

Die beschriebenen Maßnahmen werden fortwährend geprüft und an die jeweiligen Gegebenheiten im Asylbereich und die sich ergebenden Neuerungen und Änderungen angepasst.

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 04.03.2020 betreffend
Status der Asylbewerber*innen und ANKER-Einrichtungen in Bayern;
Zu Frage 2.1**

	Stand 01.01.2018				Stand 01.07.2019			
Regierungsbezirk / Jugendamt	uM (Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhut- nahme	UMA – Inobhut- nahme	UMA – Anschluss maß- nahmen (HzE und sonstige)	uM (Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhut- nahme	UMA – Inobhut- nahme	UMA – Anschluss maß- nahmen (HzE und sonstige)
Oberbayern								
Jugendamt OBB Landeshauptstadt München	260	19	53	190	61	21	14	121
Jugendamt OBB Stadt Ingolstadt	26	3	0	14	3	0	0	8
Jugendamt OBB Stadt Rosenheim	14	2	6	15	2	0	0	9
Jugendamt OBB Landkreis Altötting	20	0	0	2	3	0	0	2
Jugendamt OBB Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen	13	0	3	15	1	0	4	9
Jugendamt OBB Landkreis Berchtesgadener Land	22	9	0	26	20	3	0	13
Jugendamt OBB Landkreis Dachau	16	0	3	17	4	0	0	7
Jugendamt OBB Landkreis Ebersberg	4	0	1	18	0	0	0	7
Jugendamt OBB Landkreis Eichstätt	4	0	0	4	0	1	1	14
Jugendamt OBB Landkreis Erding	7	0	2	20	0	0	2	11
Jugendamt OBB Landkreis Freising	20	0	0	16	1	0	4	16
Jugendamt OBB Landkreis Fürstenfeldbruck	27	0	0	0	3	1	19	25
Jugendamt OBB Landkreis Garmisch- Partenkirchen	13	4	4	29	3	0	0	14
Jugendamt OBB Landkreis Landsberg am Lech	36	0	1	7	3	0	0	1
Jugendamt OBB Landkreis Miesbach	15	0	2	9	2	0	0	17
Jugendamt OBB Landkreis Mühldorf a. Inn	6	0	2	10	1	0	0	6
Jugendamt OBB Landkreis München	73	0	1	34	12	0	0	12
Jugendamt OBB Landkreis Neuburg- Schrobenhausen	6	0	0	1	2	0	6	7
Jugendamt OBB Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	6	2	0	21	0	2	0	24
Jugendamt OBB Landkreis Rosenheim	3	5	11	61	2	0	1	40
Jugendamt OBB Landkreis Starnberg	7	0	0	26	1	0	3	12
Jugendamt OBB Landkreis Traunstein	30	0	0	16	6	0	3	7

	Stand 01.01.2018				Stand 01.07.2019			
Jugendamt OBB Landkreis Weilheim- Schongau	12	0	0	22	2	0	0	4
Summen:	640	44	89	573	132	28	57	386
Niederbayern								
Jugendamt NBY Landkreis Deggendorf	33	0	1	20	5	0	3	17
Jugendamt NBY Landkreis Dingolfing- Landau	14	0	0	0	4	0	0	0
Jugendamt NBY Landkreis Freyung- Grafenau	26	0	0	1	2	0	0	0
Jugendamt NBY Landkreis Kelheim	8	0	0	4	0	0	0	19
Jugendamt NBY Landkreis Landshut	22	0	1	12	9	0	0	3
Jugendamt NBY Landkreis Passau	18	0	0	20	8	2	0	10
Jugendamt NBY Landkreis Regen	8	0	0	12	1	0	0	2
Jugendamt NBY Landkreis Rottal-Inn	34	0	1	11	6	0	0	3
Jugendamt NBY Landkreis Straubing- Bogen	28	0	0	4	8	0	0	6
Jugendamt NBY Stadt Landshut	17	0	0	9	3	0	0	5
Jugendamt NBY Stadt Passau	15	1	0	0	2	0	0	10
Jugendamt NBY Stadt Straubing	21	0	0	4	5	0	0	0
Summen:	244	1	3	97	53	2	3	75
Oberpfalz								
Jugendamt OPF Stadt Amberg	8	1	0	2	1	0	0	0
Jugendamt OPF Stadt Regensburg	33	1	0	7	10	1	0	5
Jugendamt OPF Stadt Weiden i.d. Opf.	7	0	0	0	2	0	0	3
Jugendamt OPF Landkreis Amberg- Sulzbach	29	0	0	1	4	0	0	4
Jugendamt OPF Landkreis Cham	14	1	3	7	1	0	1	16
Jugendamt OPF Landkreis Neumarkt i.d. Opf.	6	0	1	8	0	0	0	19
Jugendamt OPF Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	20	2	0	11	0	0	0	4
Jugendamt OPF Landkreis Regensburg	25	0	21	15	5	0	2	23
Jugendamt OPF Landkreis Schwandorf	14	0	9	19	1	0	3	21
Jugendamt OPF Landkreis Tirschenreuth	10	0	3	1	1	0	0	2
Summen:	166	5	37	71	25	1	6	97

	Stand 01.01.2018				Stand 01.07.2019			
Oberfranken								
Jugendamt OFR Stadt Bamberg	8	0	3	24	2	0	0	8
Jugendamt OFR Stadt Bayreuth	6	0	1	17	0	0	0	3
Jugendamt OFR Stadt Coburg	8	0	0	2	1	0	0	2
Jugendamt OFR Stadt Hof	9	0	4	1	1	0	3	6
Jugendamt OFR Landkreis Bamberg	44	0	0	0	26	0	0	0
Jugendamt OFR Landkreis Bayreuth	20	0	0	8	6	0	0	6
Jugendamt OFR Landkreis Coburg	24	0	0	6	8	0	3	6
Jugendamt OFR Landkreis Forchheim	29	0	0	22	12	0	0	3
Jugendamt OFR Landkreis Hof	13	0	8	16	2	0	1	18
Jugendamt OFR Landkreis Kronach	6	0	13	15	0	0	5	9
Jugendamt OFR Landkreis Kulmbach	9	0	0	0	1	0	6	3
Jugendamt OFR Landkreis Lichtenfels	10	0	0	16	3	0	0	8
Jugendamt OFR Landkreis Wunsiedel	9	0	0	21	0	0	2	17
Summen:	195	0	29	148	62	0	20	89
Mittelfranken								
Jugendamt MFR Stadt Ansbach	7	0	0	8	3	0	0	2
Jugendamt MFR Stadt Erlangen	12	0	2	4	0	0	2	3
Jugendamt MFR Stadt Fürth	20	0	0	15	0	0	0	12
Jugendamt MFR Stadt Nürnberg	50	0	9	48	12	0	0	32
Jugendamt MFR Stadt Schwabach	6	0	0	3	0	0	0	1
Jugendamt MFR Landkreis Ansbach	30	0	0	20	3	0	7	15
Jugendamt MFR Landkreis Erlangen-Höchststadt	13	0	3	5	0	0	0	4
Jugendamt MFR Landkreis Fürth	6	2	7	26	0	0	1	25
Jugendamt MFR Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	13	0	5	8	4	0	2	6
Jugendamt MFR Landkreis Nürnberger Land	50	0	0	8	10	0	0	4
Jugendamt MFR Landkreis Roth	17	0	9	6	2	0	4	12
Jugendamt MFR Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	4	0	9	18	0	0	0	13
Summen:	228	2	44	169	34	0	16	129

	Stand 01.01.2018				Stand 01.07.2019			
Unterfranken								
Jugendamt UFR Stadt Aschaffenburg	14	0	0	12	2	1	1	10
Jugendamt UFR Stadt Schweinfurt	10	1	2	11	2	0	2	8
Jugendamt UFR Stadt Würzburg	10	1	0	26	0	0	1	10
Jugendamt UFR Landkreis Aschaffenburg	17	0	9	19	3	0	2	24
Jugendamt UFR Landkreis Bad Kissingen	19	0	2	13	4	0	2	15
Jugendamt UFR Landkreis Haßberge	18	0	0	10	5	0	0	9
Jugendamt UFR Landkreis Kitzingen	6	0	3	17	2	0	0	14
Jugendamt UFR Landkreis Main-Spessart	7	0	13	14	0	0	1	6
Jugendamt UFR Landkreis Miltenberg	7	0	5	21	2	0	0	22
Jugendamt UFR Landkreis Rhön-Grabfeld	13	0	5	11	2	0	1	13
Jugendamt UFR Landkreis Schweinfurt	29	0	3	2	5	0	2	5
Jugendamt UFR Landkreis Würzburg	10	0	4	32	3	0	0	29
Summen:	160	2	46	188	30	1	12	165
Schwaben								
Jugendamt SCHW Stadt Augsburg	53	0	3	63	10	0	3	23
Jugendamt SCHW Stadt Kaufbeuren	8	0	0	2	2	0	0	3
Jugendamt SCHW Stadt Kempten	13	0	0	10	5	0	0	1
Jugendamt SCHW Stadt Memmingen	5	0	0	1	1	0	2	0
Jugendamt SCHW Landkreis Aichach-Friedberg	5	0	3	14	0	0	0	28
Jugendamt SCHW Landkreis Augsburg	35	0	0	21	9	0	0	12
Jugendamt SCHW Landkreis Dillingen a.d. Donau	4	0	0	10	0	0	0	5
Jugendamt SCHW Landkreis Donau-Ries	16	0	0	22	6	0	0	21
Jugendamt SCHW Landkreis Günzburg	20	0	0	3	3	0	6	19
Jugendamt SCHW Landkreis Lindau	21	2	9	28	2	1	0	17
Jugendamt SCHW Landkreis Neu-Ulm	18	0	0	30	1	0	2	32
Jugendamt SCHW Landkreis Oberallgäu	18	0	0	12	4	0	1	2
Jugendamt SCHW Landkreis Ostallgäu	16	0	3	23	2	0	1	12
Jugendamt SCHW Landkreis Unterallgäu	26	0	7	32	8	0	0	12
Summen:	258	2	25	271	53	1	15	187